

Umweltamt

Regensburg, 20. März 2020

Amt 31.2 Pö

SB: Fr. Dr. Pöhler

Tel.: 507-2313

Az.: 31.2 Pö; Bebauungspläne/Entwicklungssatzung Oberwinzer

STADTPLANUNGSAMT					
24. März 2020					
<input type="checkbox"/> Rücksprech			<input type="checkbox"/> Kopie an:		
AL	61.1	31.2	61.3	NMAK	VerwFI

An Amt 61.2 Herr Sponsel

**Entwicklungssatzung Oberwinzer – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
Naturschutzfachliche Stellungnahme**

Sachverhalt

Vorgelegt wurden die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Bearbeitungsstand 29.07.2019), die Begründung zur Entwicklungssatzung Oberwinzer, der Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, Drucksache VO/20/16441/61 vom 3.3.2020 mit Planzeichnung, Hinweisen und der Satzung. Für die vorliegende Satzung nach §34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB ist gemäß §34 Abs. 5 Satz 4 keine Umweltprüfung erforderlich. Für die geplante Entwicklungssatzung sind die Voraussetzungen nach §34 Abs. 2 BauGB erfüllt. Daher ist auch keine Eingriff-Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung liegt nördlich der bereits bestehenden Ortsabrundungssatzung Oberwinzer von 1979. Er hat eine Größe von 2,33 ha. Nördlich schließt das Landschaftsschutzgebiet „Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen“ an. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich überwiegend als Dorfgebiet MD ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist bereits zu großen Teilen bebaut, die restlichen Flächen werden zumeist landwirtschaftlich genutzt. Mit der geplanten Entwicklungssatzung soll die Ortsabrundungssatzung den Entwicklungen der letzten Jahre angepasst und vorhandene Baulücken geschlossen werden. Ziel ist es unter anderem, die Grenzen sowie die Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes sowie der topographischen und ortstypischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Bebauung wird so festgesetzt, dass sie sich möglichst gut in die Umgebungsbebauung einfügt (z.B. offene Bauweise mit Einzelhäusern, GRZ max. 0,35, max. 2 Vollgeschosse).

Beurteilung

Artenschutzrechtliche Belange

Den Unterlagen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beigelegt. Untersucht wurden die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien. Zudem wurden die Bäume nach ggf. vorhandenen Höhlungen untersucht.

Artenschutzrechtlich relevante Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

Es wurden zwei Fledermausarten (Rauhhaufledermaus, Zwergfledermaus) nachgewiesen, die den Planungsbereich als Jagdrevier nutzen. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung ist nicht zu erwarten.

Es konnten einzelne Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es handelt sich um den äußeren Rand einer größeren Population, die in den nördlich anschließenden Hängen beheimatet ist. Sofern bei den einzelnen Bauvorhaben sichergestellt wird, dass die Tötung gegebenenfalls vorhandener Einzeltiere vermieden wird, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen Population auszugehen.

Im Plangebiet brüten zahlreiche Vogelarten. Besonders hervorzuheben sind der Stieglitz und der Bluthänfling. Für letzteren stellt der Bereich Winzer/Kager den Hauptlebensraum in Regensburg dar. Er besiedelt die halboffenen ehemaligen Weinberge in den trockenen Hanglagen und die Gemüseanbauflächen am Hangfuß. Beide Vogelarten sind an Ruderalvegetation in der offenen Kulturlandschaft gebunden, die es um Winzer herum noch gibt, im Umland aber selten geworden ist. Beide Arten sind in Regensburg in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Der Bluthänfling ist in Bayern stark gefährdet, womit der vorhandenen Population in Winzer große Bedeutung zukommt. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Population zu vermeiden, wird vorgeschlagen, als CEF-Maßnahme Ersatznahrungsflächen anzulegen. Diese soll eine Größe von 1000 m² aufweisen, innerhalb des Nahrungssuchraums der Winzerer Stieglitze und Bluthänflinge liegen, und ganzjährig ein reiches Angebot an Nahrung für körnerfressende Kleinvögel bieten (artenreiche Ruderalflur, Blühflächen oder Blühstreifen mit einer Mindestbreite von 5 m). Die CEF-Maßnahmen sind anteilig jeweils im Zusammenhang mit den einzelnen Bauvorhaben nachzuweisen.

Um trotz Bebauung der Brachflächen Lebensraum auch für die weiteren vorhandenen Vogelarten, insbesondere den Haussperling, zu schaffen, dürfen hier keine lebensfeindlichen Kiesgärten angelegt werden, sondern die Freiflächen um die Häuser müssen gärtnerisch genutzt werden. Struktureiche Hausgärten sind bei uns inzwischen ein sehr wichtiger Bestandteil des Lebensraums zahlreicher Vogelarten.

Mit diesen Vorschlägen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Unter den genannten Voraussetzungen werden durch die geplante Baumaßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ausgelöst.

Sonstiges:

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Pöhler, Tel. 0941/507-2313, E-Mail poehler.hannaleena@regensburg.de

Abteilungsleitung Frau Dr. Elsner, Tel. 0941/507-2310, E-Mail elsner.regina@regensburg.de

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pöhler', is written over the printed name.

Pöhler
